



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Wendt Agrar GbR  
Herrn Michael Wendt  
Vossen-Bruchhof 1  
49356 Diepholz

Auskunft erteilt: Frau Fenker  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 110  
Telefon: 05441 976- 1442  
Telefax: 05441 976- 4950  
E-Mail: \* Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
**63 DH 01509/2015/71**                      **09.11.2015**

Grundstück Diepholz, Vossen-Bruchhof 1  
Gemarkung: Diepholz., Flur: 113, Flurstück: 45

Vorhaben Errichtung Schweinemaststall mit 1.248 Tierplätzen (BE14) und Abluftreinigungsanlage für BE10 u. BE14, Errichtung 2 Futtermittelsilos, Betr. Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 207 Sauen-, 8 Jungsau- und 832 Ferkelplätzen

Aufgrund des Antrages vom 13.05.2015 wird nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Diepholz</b>
<b>Flur</b>	<b>113</b>
<b>Flurstück</b>	<b>45</b>

eine Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu errichten und zu betreiben.

### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).**

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DZH
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung Schweinemaststall mit 1.248 Tierplätzen (BE14) und Abluftreinigungsanlage für BE10 u. BE14, Errichtung 2 Futtermittelsilos, Betr. Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 207 Sauen-, 8 Jungsauen- und 832 Ferkelplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 13.05.2015 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Gutachterliche Stellungnahme zu Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 29.06.2015, Auftrags-Nr. 8000653860/114UBP004 – Version 2 –
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Nebenbestimmungen der Teil-Genehmigung vom 30.07.2014, Az.: 63 DH 03610/2012/71 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Abnahmen nach dem Wasserrecht und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.

Die Abnahmen nach dem Wasserrecht sind telefonisch beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau anzumelden. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigegeführten Vordrucke zu verwenden.

6. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

#### **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Die gutachtliche Stellungnahme zu Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Hamburg, vom 29.06.2015, Auftrags-Nr. 8000653860/114UBP004 – Version 2 – ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
2. Lüftungsanlagen der BE'en 10 und 14:
  - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
  - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
  - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
  - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
  - Die gesamte Abluft der BE'en 10 und 14 ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen** (hier: Bactus Abluftwäscher, DLG Signum Test 05/06) zuzuführen.

Die Abluftreinigungsanlage hat einen Minderungsgrad von 90 % bezüglich Ammoniak aufzuweisen.

- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
- Der Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage darf nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.
- Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.

- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
  - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
3. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
  4. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** (EBTB) zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure<sup>1</sup>, Lauge<sup>1</sup>, Additive<sup>1</sup> usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m<sup>3</sup>/h oder %) <sup>2</sup>,
- e. Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

5. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.
6. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

---

<sup>1</sup> Der Medienverbrauch dieser Stoffe kann auch in anderer Form erfasst werden (Einkaufsbelege, manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

<sup>2</sup> Aufnahme über Messventilatoren oder Erfassung des Kennlinienfeldes anhand der prozentualen Lüfterleistung.

7. Mindestens **jährlich ist eine Wartung durchzuführen**, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

8. Der **Wartungsvertrag** ist der Genehmigungsbehörde **spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage** vorzulegen.
9. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
10. Die **Wartungsprotokolle** sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
11. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die **Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen**, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH<sub>3</sub>-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

12. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
13. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
14. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
15. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.  
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
16. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
17. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
18. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

#### **Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen der Stadt Diepholz:**

1. Der Prüfbericht zu den statischen Unterlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
2. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet.  
Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann gem. § 80 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93 "Vossen-Bruchhof" sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Hierbei weise ich besonders auf die Zuordnung und Entwicklung der Ausgleichsflächen gemäß der §§ 3 und 4 der Textlichen Festsetzungen, insbesondere § 4 Abs. 7, hin.
4. Die Pflanzung ist dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten; nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze sind mindestens in gleicher Qualität wie ursprünglich vorgesehen (d. h. in der nächsten Pflanzperiode) zu ersetzen.
5. Sollte beabsichtigt sein, wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, so ist dieses der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Insbesondere ist die Bauausführung der Bodenplatte rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
6. Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen wird von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen; bei tel. Anmeldung möglichst 48 Stunden vor Betonierbeginn (§ 77 Abs. 1 NBauO und DIN EN 1992).
7. Die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile ist nachzuweisen (siehe Teil IV NBauO vom 03.04.12012, in der zurzeit geltenden Fassung).
8. Die Holzkonstruktion ist gem. DIN 68 800, Teil 3, zur Vermeidung von Schäden durch Pilze und Insekten mit einem zugelassenen Holzschutzmittel zu imprägnieren.
9. Alle freiliegenden Stahlbauteile sind mit Korrosionsschutz zu versehen (s. DIN 50 976 bzw. 55 928).
10. Die öffentl. Verkehrsflächen (Straße einschließlich Gehweg und Beleuchtung), die öffentl. Versorgungs-, Abwasser- u. Fernmeldeeinrichtungen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten; sie sind, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 2 NBauO). Nach § 80 Abs. 1 Ziff. 1 NBauO kann ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den genannten Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstehen sollten, hat der Bauherr der Stadt Diepholz zu ersetzen, sofern er die Schäden nicht oder nicht ordnungsgemäß wieder beseitigt hat. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadt auszuführen.

11. Gemäß § 14 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, Neubauten oder veränderte Außenmaße an bestehenden Gebäuden der zuständigen Vermessungs- u. Katasterbehörde (GLL Sulingen - Katasteramt-, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen) oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) – z. B. Vermessungsbüro Kamphausen, Lambers & Ostendorf in 49406 Barnstorf, Aldorfer Str. 1, nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu melden und die Einmessung zu beantragen. Der entsprechende Einmessungsantrag ist rechtzeitig zu stellen.

### **Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers der Abluffilteranlage der BE 14 sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die anfallenden Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.  
Der Zulauf in die Güllegrube von den Wasserspeichern und Absetzbecken ist knapp unterhalb der Spaltenböden zu errichten. Die Rohrdurchdringung (wenn auch nur zeitweise) ein- bzw. überstaut wird, ist unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen und mit einer Rückstauklappe/-verschluss zu versehen.
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllegrube an der BE 14 und der Güllekanäle der BE 14 sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Anlagen müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllegrube und der Güllekanäle sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 5.3 entsprechen.
4. Die Rohrdurchdringungen der Sohlplatten von den Güllekanälen der BE 14 und die Anschlüsse an die Güllegrube sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstutzen oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern.
5. Alle erdberührten Entmisterohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte C 25, zu verlegen.
6. Die Dichtigkeit der Güllegrube an der BE 14 und die jeweils außenliegenden Güllekel-ler der BE 14 sind gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
7. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.



### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).  
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Das Flurstück 45, Flur 113 in der Gemarkung Diepholz liegt teilweise innerhalb des mit Verordnung vom 14.08.2007 (Nds. MBl. Nr. 35/2007 – Seite 861) für die Grawiede festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG). Die vorhandenen und beantragten Betriebseinheiten liegen aber außerhalb dieses ÜSG. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Überschwemmungsgebiete sind gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Bauvorhaben sind daher vorrangig außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz unter Tel. 05441-976-12 60 gerichtet werden.
3. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll laut Antragsangaben über Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Hierzu sind für den Neubau „Sickermulden“ vorgesehen. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit ( $k_f$ -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen. Laut bodenkundlicher Übersichtskarte (BÜK) des ehemaligen Nds. Landesamtes für Bodenforschung (jetzt LBEG) besteht der Untergrund nach der Kartiereinheit 211.6 aus feinsandigem Mittelsand d. h. der Untergrund ist versickerungsfähig. Der mittlere Grundwasserstand liegt aber nur bei 0,80 m bis 1,30 m unter Geländeoberkante (GOK), d. h. der Untergrund ist hier nur für eine oberirdische Versickerung (Flächen- und/oder Muldenversickerung) über die belebte und bewachsene Bodenzone geeignet.

### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 177 produktive, von 207 erstellten, Zuchtsauenplätzen, 8 Jungsauen, 832 Ferkelplätze on 8 bis 30 kg LG und insgesamt 2046 Mastschweineplätze auf Gülle im Gesamtbetrieb – es gibt bisher keine weiteren Betriebe bzw. Betriebsunterteilungen, der neue Maststall soll jedoch laut Erklärung vom 23.04.2013 ausgegliedert werden - Änderungen sind anzuzeigen. Die unterschriebene QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 20.03.2013, in Verbindung mit dem Erhebungsbogen zum qualifizierten Flächennachweis vom 11.05.2015, ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 87,6795 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 12.12.2012 für Wendt Agrar GbR unter der Nr.: 032510121795 und die Erklärung vom 05.04.2013 Wendt unter der Nr.: 032510121795 liegen vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Inhalt der zwei Verpflichtungserklärungen vom 11.05.2015 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der gesamten Schweinemast und der RAM-S-Futter in der gesamten Sauenhaltung ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 3392 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 3961,01 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten aus dem Bauantrag ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
7. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 05.04.2013 über die Abgabe von 1450 cbm Mastschweinegülle (= 6090 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) mit dem unter der Registriernummer 03012 anerkannten Vermittler und Verteiler Maschinenring Diepholz-Sulingen e.V. ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

8. Auf Grund Ihrer Angaben für den Betrieb der Mastanlage und den Betrieb der Biogasanlage bringen Sie mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr. Dadurch unterliegen Sie neben der Anzeige- auch der Meldepflicht im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Meldedaten sind jedes Jahr, nach den Meldestichtagen unaufgefordert dem Landkreis Diepholz, sowohl der Baubehörde als auch der Abfallbehörde zu zuleiten. Diese Auflage kann Sie nur von der Vorlage der Lieferscheine befreien, wenn alle Nährstoffdaten eingetragen werden. Die Verbringens- und Melde- Verordnung sieht für die Meldepflicht zwei Meldetermine vor, die zu beachten sind: Der 31. Juli für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen und der 31. Januar für die im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen.
9. Für die Jahre 2015 und 2016 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung und Gewerbebetriebe in Anlehnung Ihrer eingereichten QFN- Berechnungen, jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden.  
Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
10. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien an [in-go.wenke@diepholz.de](mailto:in-go.wenke@diepholz.de) zu senden:
  - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
  - die Flächendaten als XML – work - Datei und alle Skizzen-dateien (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Genehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.

2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.

### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Das Brandschutzkonzept, vom 11.05.2015 aufgestellt von Dipl.- Ing. Reiner Kieckbusch ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)
2. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfe jederzeit leicht öffnen lassen. (A)
3. Die Notausgangstüren aus den einzelnen Abteilungen sind mit lang nachleuchtenden Hinweisschildern gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. (A)
4. Folgende Anlagen sind nach Angaben des Herstellers sowie in Abständen von längstens zwei Jahren durch eine anerkannte Fachfirma auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:
  - Notausgangstüren
  - Notausgangsbeleuchtungen
  - Brand- und Rauchschutztüren
  - Handfeuerlöscher (A)
5. Die Zuwegung zum Gebäude, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - anzulegen und freizuhalten. Werden das Betriebsgelände oder Betriebsbereiche durch ein Tor verschlossen, ist ein Feuerwehrschrüsselkasten "Typ B" zu installieren. (A)
6. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Ein Löschwassernachweis ist **vor Baubeginn** vorzulegen. (A)

### **Veterinärrechtlicher Hinweis:**

1. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf Schweine mit einem maximalen Endgewicht von 110 kg (diese Gewichtsangabe gilt für jedes Schwein des Mastdurchgangs und stellt kein Durchschnittsgewicht dar). Nur für diese Gewichtsklasse sind die Buchten für die angegebenen Tierzahlen geeignet. Sollen Tiere mit einem höheren Endgewicht gehalten werden, so ist die Tierzahl rechtzeitig (zu Beginn der Mastperiode) dem höheren Platzbedarf der Tiere anzupassen.

### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Der Bepflanzungsplan ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die vorgesehene Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

### Arbeitsstättenverordnung

2. Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten. Unter anderem sind daher Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

### Baustellenverordnung

3. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.  
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:  
– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung  
– Erstellung einer Unterlage  
Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

4. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.

### Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

5. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

### Güllelagerung

6. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.
7. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).
8. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.
9. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).
10. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.
11. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

### Stalleinrichtung

12. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

### Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

13. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

### Flucht- und Rettungswege

14. Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

### Türen in der Abluftreinigungsanlage

15. Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).

### **Hinweis Denkmalpflege (Stadt Diepholz):**

Da bei der denkmalschutzrelevanten Sondage zu o. g. Bauvorhaben keine archäologischen Funde/Befunde gemacht wurde, kann aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde die Fläche für die weiteren Arbeiten freigegeben werden. Sollten dennoch unerwartet Bodenfunde auftreten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Wendt Agrar GbR, Herr Michael Wendt, beantragte am 13.05.2015 nach § 4 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.248 Tierplätzen (BE14) und Abluftreinigungsanlage für BE10 u. BE14, die Errichtung von 2 Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.046 Mastschweine-, 207 Sauen-, 8 Jungsauen- und 832 Ferkelplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2000 Mastschweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

. . .



Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 14.11.2013 unter dem Az. 63 DH 03610/2012/71 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 21.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, Zimmer 312, 49356 Diepholz, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist vom 21.11.2013 bis zum 03.01.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Diepholz, des Nds. Forstamtes Nienburg und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 93 „Vossen-Bruchhof“. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

***Hinweis:***

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker